



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 24 Juni 2023

#### Referentenentwurf des BMJ zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

##### Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg

Rechtsanwalt Michael Diehl

Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann

Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz

Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Frau Ass. jur. Nadja Flegler, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat  
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag  
Fraktionsvorsitzende  
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag  
Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt und unterstützt den Vorschlag, bei den Oberlandesgerichten oder an einem Obersten Landesgericht spezielle Spruchkörper zur (erstinstanzlichen) Verhandlung und Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten als sog. Commercial Courts einzurichten.

### I.

Die Initiative zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten ist inhaltlich im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Justizorganisationen, die Anwendung des deutschen Rechts auch im Ausland zu fördern, im Rahmen des „Bündnisses für das deutsche Recht“<sup>2</sup> und der gemeinsamen Kampagne „Law – Made in Germany“<sup>3</sup>, die beide von der BRAK unterstützt werden, zu sehen.

Es besteht Einigkeit darin, dass das deutsche materielle Zivilrecht im internationalen Vergleich einen sehr hohen Qualitätsstandard für sich beanspruchen kann. Insbesondere gegenüber dem angelsächsischen Rechtskreis hat es den Vorzug größerer Einfachheit und Rechtssicherheit, nicht zuletzt auf der Grundlage der kontinentaleuropäischen Rechtsdogmatik. Zudem ermöglicht die deutsche Zivilprozessordnung eine effiziente Verfahrensführung. I.S.d. §§ 136, 139 ZPO kann das erforderliche Maß an Verfahrensmanagement durch das Gericht sichergestellt über die Instrumente der Streitverkündung, §§ 72 ff. ZPO und Nebenintervention, §§ 66 ff. ZPO zudem den oftmals mehrseitigen internationalen Wirtschaftsverfahren begegnet werden.

Auch vor dem Hintergrund des Abschlussberichts zum Forschungsvorhaben „Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“<sup>4</sup> spricht viel dafür, Spezialspruchkörper einzurichten. Denn im Abschlussbericht ist festgehalten, dass einzelne justizorganisatorische Faktoren die Attraktivität des Zivilprozesses schmälern; dazu gehören etwa die im Vergleich zur Anwaltschaft oftmals geringere Spezialisierung, die schleppende Digitalisierung und der häufige Richterwechsel. Genau dem könnte mit Spezialspruchkörpern entgegenwirkt werden. Voraussetzung dafür ist eine optimale personelle, räumliche und technische Ausstattung der Commercial Courts.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> [https://www.bmjv.de/DE/Themen/EuropaUndInternationaleZusammenarbeit/BuendnisDeutschesRecht/BuendnisDeutschesRecht\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/EuropaUndInternationaleZusammenarbeit/BuendnisDeutschesRecht/BuendnisDeutschesRecht_node.html).

<sup>3</sup> <http://www.law-made-in-germany.de/>.

<sup>4</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.html?nn=6705022](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=6705022) (zuletzt abgerufen am 17.05.2023)

## II.

Zudem besteht nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ein tatsächlicher Bedarf für Commercial Courts.

In der anwaltlichen Tätigkeit wird immer wieder festgestellt, dass die („normalen“) Kammern des Landesgerichts mit solchen sog. Volumenverfahren überfordert sind. Eine Verhandlung und Entscheidung durch einen Einzelrichter kann dem Verfahren kaum gerecht werden. Denn die Richterinnen und Richter müssen neben ihrem normalen Arbeitspensum erst Freiräume suchen, um solche Verfahren bearbeiten und darüber mündlich verhandeln zu können. Hier könnte die Befassung durch Spezialspruchkörper Abhilfe schaffen. Die Erfolgsaussichten der Commercial Courts hängen naturgemäß wesentlich davon ab, dass die zu schaffenden Spruchkörper auch über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um komplexe Rechtsstreitigkeiten in einem vernünftigen Zeitrahmen kompetent bearbeiten zu können. Hier spielt zum einen der Pensenschlüssel und zum anderen die Anzahl der zum Spruchkörper gehörenden Beisitzer oder auch wissenschaftliche Mitarbeiter eine wesentliche Rolle. Auch die Auswahl der Richterinnen und Richter und deren Weiterbildung in Bezug auf einschlägige Kenntnisse wie z.B. Bilanzkunde sowie die englische Sprache sind wichtig.

In diesem Zusammenhang wird häufig der Gesichtspunkt aufgeworfen, dass die Einführung solcher Spezialspruchkörper und die hierzu notwendigen Ausgaben nicht zu einer Benachteiligung der normalen Ziviljustiz führen dürfe. Dabei wird übersehen, dass auch die normale Ziviljustiz beeinträchtigt ist, wenn deren Spruchkörper durch Großverfahren über Monate oder Jahre blockiert werden.

## III.

### 1. § 119b GVG-E

#### a) Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts

Gem. § 119b Abs. 1 GVG sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten, die im ersten Rechtszug zuständig sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern mit einem Streitwert ab einer Million Euro (Commercial Court).

Aufgrund der Komplexität der Verfahren ist aus Sicht der BRAK die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts zu befürworten. Gleichermaßen ist auch die Revision zum BGH in solchen Verfahren zu befürworten.

Die mit einer Ansiedlung der Commercial Courts beim Oberlandesgericht verbundene Verkürzung des Instanzenzuges ist – soweit in der Disposition der Parteien – durchaus erwünscht. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ist auch nicht unbekannt. So bilden die Oberlandesgerichte die erste Instanz für Musterfeststellungsklagen nach §§ 606 ff. ZPO sowie in Musterverfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG). Die Vermeidung reiner Durchgangsinstanzen, setzt aber andererseits zwingend voraus, dass eine zweite Instanz sich auch inhaltlich mit den entscheidungsrelevanten materiellen Rechtsfragen des Falles beschäftigt und nicht vorwiegend mit dem Thema der Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Die nunmehr vorgesehene zulassungsfreie Revision i.S.d. § 542 Abs. 2 ZPO-E ist daher zwingend erforderlich und zu begrüßen.

Gerade in dem Vorhandensein einer zweiten Instanz mit höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt ein wesentlicher Vorteil der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit.

#### **b) Zuständigkeit nach Parteiwille**

Nach § 119 Abs. 2 GVG wird der Commercial Court durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig; er ist ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Auf den Parteiwillen abzustellen, hält die BRAK für richtig, sofern den Parteien die Möglichkeit eröffnet wird, eine Zuständigkeitsvereinbarung auch noch nach Entstehen des Streits zu treffen, insbesondere durch rügelose Einlassung. Ebenso ist die Einführung von Streitwertuntergrenzen („ab einer Million Euro“) nach Ansicht der BRAK zweckmäßig, auch wenn eine besondere Komplexität der Sache nicht zwangsläufig mit einem hohen Streitwert verbunden ist. Erfahrungsgemäß steigt mit der ökonomischen Beurteilung einer Sache aber jedenfalls der von den Parteien und ihren Anwältinnen und Anwälten betriebene Aufwand. Dem sollte auch die Justiz Rechnung tragen.

Zu überlegen ist, ob es nicht sinnvoll wäre, ein zweites Kriterium einzuführen, wonach die Commercial Courts auch dann zuständig sein sollen, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Streitigkeit handelt, also zumindest eine Partei aus dem Ausland beteiligt ist oder sich die Streitigkeit zwischen zwei dt. Parteien im Ausland abspielt.

#### **c) Sachliche Zuständigkeit**

Die Landesregierungen sollen die Möglichkeit erhalten, die Zuständigkeit der Commercial Courts auf bestimmte Sachgebiete bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen, § 119b Abs. 1 GVG-E. Möglich wäre es demnach, dass die Länder die Zuständigkeit der Commercial Courts auf Handelssachen nach § 95 GVG beschränken.

Nach Ansicht der BRAK ist eine solche Beschränkung abzulehnen.

§ 95 GVG, in dem z.B. auch noch von Wechsel- und Schecksachen und Streitigkeiten über die Prokura die Rede ist, ist (nicht nur) in diesem Zusammenhang konzeptionell veraltet. So ist beispielsweise streitig und/oder von Zufällen abhängig, ob Post M & A-Streitigkeiten darunter fallen oder Fragen des Konzernrechts, eindeutig nicht jedoch das Kartellrecht. Darüber hinaus sollten nicht nur Streitigkeiten zwischen Kaufleuten i.S.d. HGB in die Zuständigkeit von Commercial Courts fallen. Gerade in letzter Zeit sind wiederholt große Regressfälle gegen Anwaltskanzleien und vor allem Wirtschaftsprüfer bekannt geworden (z.B. Wirecard oder Cum-Ex), die auch darunter fallen sollten.

In diesem Zusammenhang muss zudem beachtet werden, dass Volumenverfahren ohnehin nur sehr selten bei KfHs anhängig gemacht werden, weil die Spezialkenntnisse der Handelsrichter i.d.R. hier keine Rolle spielen und der Vorsitzende als Einzelrichter von deren Umfang schlicht überfordert ist.

## **2. § 184a Abs. 3 Nr. 2 GVG-E (Einreichung von Unterlagen)**

Die BRAK befürwortet es, dass Urkunden in englischer Sprache eingereicht werden dürfen, weil insbesondere die Vertragsdokumentation und zum Teil auch die Korrespondenz in solchen Fällen oft in Englisch abgefasst sind.

### **3. § 184a Abs. 4 GVG-E (Verfahrenssprache bei Beteiligung Dritter)**

§ 184a Abs. 4 GVG-E sieht vor, dass soweit ein Dritter in ein Verfahren, welches vollständig in englischer Sprache geführt wird, vor dem Commercial Court einbezogen wird, ihm oder ihr die Möglichkeit obliegt die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache zu beantragen. Der als Ziel formulierte Schutz des Dritten kann jedoch auch dann gewahrt werden, wenn zumindest die Möglichkeit der Beantragung eines Wechsels der Verfahrenssprache nur für den Fall eröffnet wird, dass der Dritte nicht der englischen Sprache hinreichend mächtig ist. Auf diesem Wege würde hinreichend Schutz geschaffen, missbräuchlicher Verfahrensverzögerung vorgebeugt und die Homogenität zu Art. 12 der europäischen Zustellungsverordnung ((EU) 2020/1784) vom 25. November 2020 gewahrt werden. Unberührt hiervon soll die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers bleiben.

### **4. § 184b GVG-E (Wahlrecht Verfahrenssprache)**

Dem angerufenen Senat beim BGH soll ein Wahlrecht hinsichtlich der Verfahrenssprache eingeräumt werden. An dieser Stelle wurde die Frage der sprachlichen Ressourcen derart beantwortet, dass den Richtern beim Bundesgerichtshof nicht zwingend zugemutet werden kann und soll das Verfahren in englischer Sprache abzuhalten. Der Befund, dass nicht alle Richter am BGH der englischen Sprache hinreichend mächtig sind, hat sicherlich Hand und Fuß und muss zumindest noch eine Zeit lang Berücksichtigung finden. Dieser Fakt kann nicht ignoriert werden.

Nichtsdestotrotz sei drauf hingewiesen, dass das formulierte Ziel Deutschland als attraktiven Justizstandort zu stärken, hierdurch verwässert werden könnte. Ein nicht in der Disposition der Parteien liegender Wechsel der Verfahrenssprache dürfte allen voran internationale Parteien von der Wahl des Gerichtsstandorts Deutschland abschrecken. Zumindest gilt es sicherzustellen, dass die durch den Sprachwechsel entstehenden Kosten nicht den Parteien zur Last gelegt werden.

### **5. § 621 ZPO-E (Organisationstermin)**

Nach § 621 ZPO-E trifft der Commercial Court im ersten Rechtszug in einem Organisationstermin mit den Parteien so früh wie möglich Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen.

Dies ist im Grundsatz zu befürworten. Der Organisationstermin sollte so früh wie „sinnvoll“ möglich angesetzt werden. Denn man muss hinterfragen, ob es bereits Sinn macht „so früh wie möglich“ einen Organisationstermin anzuberaumen. Dann kann man zwar einen generischen Verfahrenskalender aufstellen, aber meist ist der Fall noch nicht so weit ausgeschrieben, dass man sinnvoll bereits an eine inhaltliche Abschichtung etc. gehen kann. Diese hat den Vorteil, dass man dann auch sinnvolle Hinweise geben kann, weil sich die Falldarstellung meist noch ändert oder zumindest „verfeinert“.

Zudem: Ein stärkeres Verfahrensmanagement durch das Gericht ist in Verfahren vor Commercial Courts ebenfalls sinnvoll, um deren Beherrschbarkeit zu fördern. Dies setzt aber ebenfalls entsprechende Ressourcen bei den Spruchkörpern voraus. Wie sich u.a. im Rahmen der Diskussion um § 522 Abs. 2 ZPO herausgestellt hat, ist es selbst beim Oberlandesgericht üblich, dass Richterinnen und Richter „vom Stapel arbeiten“, d.h. die Akten nacheinander und jeweils nur einmal bearbeiten, wobei sie mit der Bearbeitung der Akte erst dann beginnen, wenn sie den Termin zur mündlichen Verhandlung vorbereiten. Zu diesem Zeitpunkt ist ein effektives Verfahrensmanagement aber nicht mehr möglich. Denn bis dahin haben die Parteivertreter schon aufgrund der gebotenen Vorsicht zur Vermeidung der Gefahr einer Präklusion meist alles vorgetragen, was aus ihrer Sicht für den Fall irgendwie von Bedeutung sein

könnte. Wenn das Gericht den Parteivertretern bis zur mündlichen Verhandlung keinerlei Hinweise oder Ähnliches gibt, sondern sie über Monate oder zum Teil Jahre vortragen lässt, wird die Akte daher zwangsläufig immer dicker, ohne dass dies für die Beurteilung der wirklich erheblichen Rechtsfragen immer hilfreich ist.

Um überflüssigen Parteivortrag zu vermeiden, sollte zumindest der Berichterstatter die Zeit haben, früher in die Aktenbearbeitung eintreten zu können, um zu versuchen, den Kern des Streits der Parteien möglichst früh zu erfassen und Schwerpunkte zu bilden sowie den Vortrag der Parteien für diese ohne Gefahr einer Präklusion auf die aus seiner Sicht maßgeblichen Gesichtspunkte zu lenken. Hierdurch könnte unnötiger Parteivortrag vermieden und die Bearbeitung des Falles für alle Beteiligten erleichtert werden, was zweifellos auch eine erhebliche Effizienzsteigerung zur Folge hätte.

## **6. § 622 ZPO-E (Wortprotokoll)**

§ 622 Abs. 1 ZPO-E sieht vor, dass vor dem Commercial Court auf übereinstimmenden Antrag der Parteien im ersten Rechtszug das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll geführt wird, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.

Die Möglichkeit für mündliche Verhandlungen, d.h. insbesondere die Beweisaufnahme, ein „Wortprotokoll“ vorzusehen, ist zu befürworten. Wobei anzumerken ist, dass ein direkt mitlesbares Wortprotokoll sicherlich eine kostenintensive Variante ist. Ausreichend könnte auch sein, dass man nach der Verhandlung ein Wortprotokoll erhält. Soweit sich allerdings aufgrund von moderner IT-Technik, die Sprache direkt verlässlich in Schriftsprache auf dem Monitor übertragen lässt, ist es sicherlich vorzugswürdig, direkt mitlesen zu können. Hilfreich wäre es zudem, den Parteien vor dem schriftlichen Protokoll auch Zugang zu einer elektronischen Aufzeichnung zu gewähren.

Zudem: Selektive Protokolle des Gerichts sind gerade bei komplexen Sachverhalten höchst problematisch. Denn die Protokollierung durch den Vorsitzenden Richter erfolgt zwangsläufig stets vor dem Hintergrund des aktuellen Erkenntnisstandes, so dass gerade bei Beweisaufnahmen oft Details der Zeugenaussagen nicht die hinreichende Berücksichtigung finden, deren Bedeutung erst später erkannt wird. Darüber hinaus ist es für die mit der Angelegenheit befassten Juristinnen und Juristen ohnehin sehr schwer, den Inhalt von Zeugenaussagen ohne Berücksichtigung des eigenen (Vor-)Verständnisses ihrer Relevanz neutral zusammenzufassen. Gerade bei Volumenverfahren werden rechtliche Hinweise des Gerichts derzeit auch oft nicht hinreichend detailliert dokumentiert. Dem besonderen Bedürfnis nach der Geheimhaltung unternehmensinterner Informationen wird zudem die Regelung in § 273a ZPO-E gerecht.

## **7. § 623 ZPO-E (Rechtsmittel)**

Uneingeschränkt positiv zu bewerten ist, dass die Revision in solchen Fällen zulassungsfrei ausgestaltet sein soll (§ 623 ZPO-E), zumal die Ermöglichung höchstrichterlicher Entscheidungen gerade einer der Zwecke des Vorhabens ist. Die Verlagerung des Rechtsstreits auf Zulassungsfragen als Voraussetzung für ein Rechtsmittel, wäre nur eine Verschwendung von Ressourcen.

\*\*\*\*\*